

fahren durchführt und eine Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf beispielsweise sechs Monate erreicht, dann ist der andere offensichtlich schlechter gestellt. Dieses unerfreuliche Ergebnis (und auch bestimmte außergerichtliche, aber verständliche Erwägungen eines Rechtsmittelgerichts, die sich auf ein Vergleichen der Strafen der Mitangeklagten beziehen) kann man ausschalten, wenn im § 294 StPO die Worte „wegen Verletzung des Gesetzes“ gestrichen werden.

Es wäre auch zu prüfen, ob dann nicht in einem 2. Absatz geregelt werden sollte, wie die Urteile der begünstigten Mitangeklagten im einzelnen korrigiert werden sollen, ob durch Beschluß des Vordergerichts oder des Rechtsmittelgerichts oder ob durch Urteil dieses Gerichts. Letzteres wäre m. E. vorzuziehen, weil ein gerichtliches Urteil nur durch das Urteil einer höheren Instanz abgeändert werden kann<sup>6)</sup>. Dabei wäre auch die Forderung des § 218 StPO beachtet, wonach Urteile nur auf Grund einer Hauptverhandlung ergehen können; diese Hauptverhandlung hat als Rechtsmittelverhandlung stattgefunden; daß die begünstigten Mitangeklagten an ihr nicht teilnahmen, ist nach der Systematik unserer StPO (vgl. § 287) nicht von Bedeutung.

3. Nach § 284 StPO kann eine Berufung, die zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber „nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet“ ist, durch Beschluß — also ohne mündliche Verhandlung — verworfen werden. Ein Protest kann — selbst wenn er im Einzelfall ebenso offensichtlich unbegründet und aussichtslos ist — nicht in dieser Weise erledigt werden. Das ist zunächst eine unterschiedliche Behandlung von Berufung und Protest, die offenbar von der gesetzlichen Fiktion ausgeht, daß Proteste, also Rechtsmittel des Staatsanwalts gegen ein Urteil, niemals offensichtlich unbegründet sein können. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit diese gesetzliche Annahme durch die Praxis bestätigt wird. In jedem Falle bedeutet aber die Regelung des § 284 StPO eine gewisse Schlechterstellung des Angeklagten, die m. E. dem Parteiprinzip im Strafprozeß widerspricht und auch durch die besondere Verantwortung und Stellung des Staatsanwalts als Hüter der Gesetzlichkeit nicht gerechtfertigt werden kann. Denn gegenüber dem anzugreifenden erstinstanzlichen Urteil sind beide — Staatsanwalt und Angeklagter — ihrer prozessualen Stellung nach Partei, unabhängig davon, daß bei einem

<sup>6)</sup> Diesen Weg ist offenbar auch das BG Potsdam (vgl. NJ 1953 S. 219) gegangen.

Rechtsmittelbegehren des Angeklagten allein dessen persönliche Interessen, bei einem Rechtsmittelbegehren des Staatsanwaltes jedoch die Interessen des Staates, der Gesellschaft, im Vordergrund stehen. Dem Angeklagten gegenüber (außer im Falle des Formmangels oder der Fristüberschreitung) eine Erledigung der Berufung ohne mündliche Verhandlung zuzulassen, bedeutet m. E. eine gewisse Einschränkung seines Rechts auf Verteidigung, insbesondere der Möglichkeit, seine u. U. nicht so überzeugende schriftliche Berufungsbegründung in der mündlichen Verhandlung zu erläutern<sup>7)</sup>.

Vor allem aber bringt diese Regelung die Gefahr mit sich<sup>8) 9)</sup>, daß Berufungen ohne genügend gründliche Erwägung — insbesondere, wenn sie unangenehm sind — verworfen werden. Deshalb möchte ich eine Überprüfung dieser Bestimmung gerade im Zuge der weiteren Demokratisierung anregend).

Außer den behandelten Fragen gibt es noch eine Reihe von Bestimmungen der StPO, bei denen eine Überprüfung auch vom gesetzgeberischen Standpunkt wünschenswert erscheint, so z. B. die Frage der Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung<sup>10)</sup>, die Ergänzung der §§ 158 und 164 StPO dahingehend, daß auch beim Tod des Beschuldigten eingestellt werden kann; die Ergänzung des § 337 Abs. 2 StPO, daß auch an Schwangeren die Todesstrafe nicht vollstreckt werden darf (vgl. § 453 der alten StPO) usw.

Bei diesem Beitrag ging es vor allem darum, bei der gegenwärtigen Überprüfung der Anwendung der StPO den Blick auch auf die Verbesserung des Gesetzestextes zu lenken.

<sup>7)</sup> Darüber hinaus wird es dem Angeklagten erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, von dem Recht auf Ergänzung der Berufungsbegründung gem. § 283 Abs. 4 StPO Gebrauch zu machen; denn der dort genannte Termin bleibt für ihn unbekannt und ungewiß. Diese Benachteiligung wird z. B. in einem solchen Fall offensichtlich, in dem der Angeklagte, bevor ihm der Verwerfungsbeschluß zugestellt worden ist, in der Annahme, es werde eine mündliche Berufungsverhandlung stattfinden, bei Gericht seine Berufungsbegründung (subjektiv rechtzeitig) ergänzt, das Gericht aber den Verwerfungsbeschluß bereits erlassen hatte, ohne die Ergänzung der Berufungsbegründung zu kennen.

<sup>8)</sup> Und zwar trotz der ernsthaft zu beachtenden Ausführungen von Möbius/Schilde (in „Fragen des Strafprozessrechts der DDR“, Berlin 1954, S. 65 ff.), die die Möglichkeit solcher Verwerfungsbeschlüsse nicht unwesentlich einschränken.

<sup>9)</sup> vgl. auch die Kritik Wolffs an der Handhabung des § 284 StPO, NJ 1956 S. 435, linke Spalte unten.

<sup>10)</sup> vgl. Wolff, NJ 1956 S. 435.

## Berichte

### Delegation der Obersten Staatsanwaltschaft in Volkspolen

Von CARLOS FOTH, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

Auf eine Einladung des Generalstaatsanwalts der Volksrepublik Polen traf am 17. September 1956 eine Delegation der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Leitung des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts, Genossen H a i d, in Warschau ein.

Nach der Begrüßung auf dem Warschauer Flugplatz durch Vertreter der Obersten Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen gewannen die Delegationsmitglieder bei dem anschließenden Empfang beim Generalstaatsanwalt der Volksrepublik Polen bereits einen guten und freundschaftlichen Kontakt mit den anwesenden leitenden Mitarbeitern der Polnischen Obersten Staatsanwaltschaft.

Um die von der unseren wesentlich verschiedene Struktur der Staatsanwaltschaft in Volkspolen besser kennen und verstehen zu lernen, einigten wir uns mit den polnischen Freunden über die Aufteilung unserer Delegation in vier Arbeitsgruppen, in denen wir uns bereits vor der Reise gründlich auf unsere Aufgabe vorbereitet hatten, und zwar je eine Arbeitsgruppe zum Studium der Leitungsaufgaben, der Fragen des Strafrechts, der Gerichtsaufsicht und der Allgemeinen Aufsicht.

Die polnischen Freunde gaben uns äußerst großzügig und in vielfältiger Form Gelegenheit, uns mit der

Struktur, der Aufgabenstellung, der Arbeitsweise und den Arbeitsmethoden der Staatsanwaltschaft in Volkspolen vertraut zu machen. Vier volle Tage studierten wir die Oberste Staatsanwaltschaft in Warschau und darüber hinaus die Staatsanwaltschaft der Hauptstadt und der Woiwodschaft Warschau, die Staatsanwaltschaft der Woiwodschaft Poznan, die des in der Woiwodschaft Poznan gelegenen Kreises Gnesden, die Staatsanwaltschaft der Woiwodschaft Krakau und die der zu Krakau gehörenden neuen sozialistischen Stadt Nowa-Huta.

Nachdem wir das Justizministerium, das Oberste Gericht und den Polnischen Juristenverband, die polnische Sektion der IVDJ, besucht sowie an einigen Gerichtsverhandlungen teilgenommen hatten, fand im Rahmen einer allgemeinen Konferenz bei der Obersten Staatsanwaltschaft der Volksrepublik Polen eine Einschätzung der Ergebnisse unseres Besuches statt. Sie erfolgte im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt: Welche Anregungen haben wir bei unserem Studienaufenthalt für die Verbesserung unserer eigenen Arbeit und für die Diskussion über den Entwurf unserer „Ordnung über die Aufsicht der Staatsanwaltschaft“ erhalten?

Die Arbeitsgruppe I hat während ihres Aufenthalts sowohl in der oberen als auch in der mittleren Ebene das sogenannte Präsidialbüro und Kabinett des General- bzw. Bezirksstaatsanwalts kennen und schätzen gelernt.